

Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG)

vom 31. August 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 17. Mai 2005,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2

Kantons- und Gemeindebürgerrecht Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Gemeindebürgerrecht.

II. Erwerb durch Einbürgerung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3

Eignung ¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht setzt voraus, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach Prüfung der persönlichen Verhältnisse als geeignet erscheint.

² Dies erfordert insbesondere, dass sie oder er:

- a) in die kantonale und kommunale Gemeinschaft integriert ist;
- b) mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache vertraut ist;
- c) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d) die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet und
- e) über eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt.

³ Für Unmündige gelten diese Anforderungen sinngemäss.

Art. 4

¹ Die Einbürgerung erfolgt am Wohnsitz.

Wohnsitz-
erfordernis

² Erfolgt während des Einbürgerungsverfahrens ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons, wird dieses gegenstandslos, wenn noch keine Zusage des Gemeindebürgerrechts vorliegt.

³ Das Verfahren wird in jedem Fall gegenstandslos, wenn der Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegt wird.

Art. 5

¹ Wer das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht durch Entlassung oder von Gesetzes wegen verloren hat, kann ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen, wenn eine enge Verbundenheit mit dem Kanton oder der Bürgergemeinde besteht und die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 2 Litera c bis e erfüllt sind.

Wiederein-
bürgerung

² Wohnsitz im Kanton oder in der Bürgergemeinde ist nicht erforderlich.

³ Das Verfahren und die Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen über den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

2. KANTONSBÜRGERRECHT

Art. 6

Das Kantonsbürgerrecht kann von Personen erworben werden, die während insgesamt sechs Jahren im Kanton Graubünden gewohnt haben, wovon drei Jahre in den letzten fünf Jahren.

Wohnsitzdauer
1. Grundsatz

Art. 7

¹ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzung von Artikel 6, genügt für den anderen eine Wohnsitzdauer von insgesamt vier Jahren, sofern die eheliche Gemeinschaft seit drei Jahren besteht.

2. Erleichterungen

² Diese Fristen gelten auch für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern der Ehegatte das Kantonsbürgerrecht besitzt.

³ Eine Wohnsitzdauer von vier Jahren genügt für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, sofern ein Elternteil das Kantonsbürgerrecht durch Abstammung besitzt.

Art. 8
 3. Ausländerinnen und Ausländer Bei Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, wird für die Berechnung der Wohnsitzdauer die Zeit angerechnet, in der sie über eine Anwesenheitsbewilligung zum dauernden Verbleib verfügt haben.

Art. 9
 Zuständigkeit ¹ Die Regierung entscheidet über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts.
² Sie kann diese Kompetenzen dem zuständigen Departement übertragen.

3. GEMEINDEBÜRGERRECHT

Art. 10
 Gemeinderecht ¹ Soweit die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons keine Bestimmungen enthalten, haben die Bürgergemeinden Vorschriften über die Erteilung, Zusicherung und Verweigerung des Gemeindebürgerrechts zu erlassen.
² Sie haben insbesondere die Zuständigkeiten, das Verfahren und die Gebühren zu regeln.
³ Vorschriften und Beschlüsse, welche die Einbürgerung verbieten, sind ungültig.

Art. 11
 Wohnsitzdauer ¹ Das Gemeindebürgerrecht kann Personen erteilt oder zugesichert werden, die in dieser Gemeinde seit mindestens vier Jahren gewohnt haben, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.
² Die Bürgergemeinden können die Mindestwohnsitzdauer für Schweizerinnen und Schweizer auf höchstens sechs Jahre und für Ausländerinnen und Ausländer auf höchstens zwölf Jahre erhöhen.
³ Sie können die Dauer des Wohnsitzes in anderen Gemeinden des Kantons teilweise an ihre Wohnsitzfristen gemäss Absatz 2 anrechnen.
⁴ Artikel 8 gilt sinngemäss.

Art. 12

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen.

Verfahren
1. für Schweizerinnen und Schweizer

² Die Bürgergemeinde trifft innert sechs Monaten die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Liegen die Erhebungen vor, hat das gemäss Artikel 14 zuständige Organ innert sechs Monaten über das Gesuch zu entscheiden.

³ Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht nur zugesichert. Die Bürgergemeinde übermittelt den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts mit den Akten dem zuständigen kantonalen Amt.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.

Art. 13

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

2. für Ausländerinnen und Ausländer

² Das kantonale Amt prüft die Dokumente, den strafrechtlichen Leumund sowie die kantonalen und bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen. Anschliessend leitet es das Gesuch mit den Akten an die zuständige Bürgergemeinde weiter.

³ Im Übrigen gelten Artikel 12 Absätze 2 bis 4.

Art. 14

¹ Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts.

Zuständigkeit

² Die Bürgergemeinde kann diese Kompetenzen dem Vorstand oder einer besonderen Kommission übertragen.

³ Artikel 78 Absatz 3 des Gemeindegesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 15

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, kann das Bürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

Ehrenbürgerrecht
1. Voraussetzung

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden.

Art. 16

¹ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

2. Wirkung

² Es hat die gleiche Wirkung wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht. Bei Bürgerinnen oder Bürgern eines anderen Kantons bedarf es hierzu einer vorgängigen Genehmigung des zuständigen kantonalen Amtes.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer ist die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich.

Art. 17

Findelkind Ein im Kanton gefundenes Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.

III. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Art. 18

Voraussetzungen Wer ein anderes Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder zugesichert erhalten hat, kann auf schriftliches Begehren hin aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

Art. 19

Zuständigkeit Das zuständige kantonale Amt verfügt die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20

Ehegatten Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht, haben beide die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Art. 21

Unmündige ¹ In die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die unter der elterlichen Sorge der Gesuchstellerin oder des Ge-

suchstellers stehenden Unmündigen einbezogen, sofern nicht das Kindwohl dagegen spricht.

² Für Unmündige über 16 Jahre gilt dies nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

³ Unmündige können mit Vollendung des 16. Altersjahres selbstständig ein Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht einreichen. Das Gesuch ist von der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen.

Art. 22

¹ Bei Bevormundeten ist das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Bevormundete

² Das Gesuch bedarf der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Art. 23

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sowie die von ihnen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Personendaten über: Bearbeitung von Personendaten

- a) religiöse und weltanschauliche Ansichten;
- b) politische Tätigkeiten;
- c) Gesundheit;
- d) Vernachlässigung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
- e) Massnahmen der Sozialhilfe;
- f) Betreibungs- und Konkursverfahren;
- g) Steuerakten, insbesondere Steuerrückstände und Steuerstrafen;
- h) administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 24

¹ Der Kanton und die Bürgergemeinden können für ihre Arbeitsaufwendungen und Entscheide kostendeckende Gebühren erheben. Die Gebühren des Kantons und der Bürgergemeinden dürfen je höchstens 2'000 Franken pro ausländische Person und 1'000 Franken pro schweizerische Person betragen. Gebühren

² Der Kanton und die Bürgergemeinden können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Art. 25

¹ Ablehnende Entscheide sind zu begründen. Rechtsschutz

² Entscheide der Bürgergemeinde können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder Departements können mit Verwaltungsbeschwerde weitergezogen werden. Regierungsentscheide können mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26

Aufhebung
bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 6. Juni 1993 aufgehoben.

Art. 27

Übergangs-
bestimmungen
1. Einbürgerun-
gen

Auf Einbürgerungsentscheide, die das zuständige Organ der Bürgergemeinde vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes getroffen hat, wird das bisherige Recht angewendet.

Art. 28

2. Anpassung von
Reglementen

Die Bürgergemeinden haben innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die bestehenden Einbürgerungsreglemente anzupassen oder neue zu erlassen.

Art. 29

Referendum und
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.